

# Weichenstellungen im Betreuungskontinuum: Diagnose, Prognose, Indikation und Vollzugs- planung

Sandra Cottonaro, Stefan Suhling

Die Inhaftierung eines<sup>1</sup> Jugendlichen bzw. Heranwachsenden stellt ein außergewöhnliches Ereignis dar – nicht nur, weil insgesamt nur wenige Jugendliche bzw. Heranwachsende zu einer Jugendstrafe verurteilt werden, sondern auch, weil damit Erfahrungen verbunden sein können, die außerhalb des Normalen liegen. Die meisten Menschen werden bei so einer Aussage vermutlich an Gewalt, Drogen und Subkultur hinter Gittern denken und vermutlich auch an die „*pains of imprisonment*“;<sup>2</sup> die z.B. mit dem Verlust der Freiheit einher gehen und gerade in jungen Jahren als besonders erdrückend erlebt werden können. In diesem Beitrag sollen indes nicht die fast immer als negativ beschriebenen psychischen Folgen einer Inhaftierung betrachtet werden.<sup>3</sup> Vorliegend geht es darum, die Verbüßung einer Jugendstrafe als Chance für einen Neuanfang, als Option für eine Verbesserung des Lebens des Inhaftierten anzusehen.

Diese Betrachtungsweise ist in der Literatur eher unüblich. Dort wird fast ausschließlich davor gewarnt, Jugendliche zu inhaftieren – mit dem Argument, eine Inhaftierung schade der Entwicklung von jungen Menschen mehr als sie ihr nützen könne. Diese Behauptung ist tatsächlich schwer zu widerlegen; andererseits ist sie bisher auch nicht besonders stichhaltig belegt worden.<sup>4</sup> Doch auch wenn es ohne Zweifel negative Folgen der Inhaftierung geben kann und es ganz sicher keinen Sinn macht, zu viel Gebrauch von der Jugendstrafe zu machen, kann sie für einen bestimmten Personenkreis eine wichtige positive Weichenstellungsfunktion im Leben einnehmen, wenn im Vollzug auf der Grundlage einer angemessenen Diagnostik und Prognostik wirksame Interventionsmaßnahmen durchgeführt werden.

Diese These leitet den vorliegenden Beitrag. Im ersten Abschnitt wird der Kerngedanke genauer herausgearbeitet, bevor im zweiten Abschnitt die wichtige Rolle der Vollzugsplanung für eine positive Veränderung des Inhaftierten expliziert wird.

1 In diesem Beitrag wird wegen der vergleichsweise geringen Bedeutung von Mädchen und Frauen im Bereich der Delinquenz und vor allem für den Jugendstrafvollzug die männliche Form verwendet, um den Beitrag leichter lesbar zu machen.

2 SYKES, 1958.

3 Vgl. dazu z.B. die Überblicksarbeit von HOSSER & GREVE, 2005, sowie die Beiträge von HEITMANN & KORN und BERESWILL, KOESLING & NEUBER im vorliegenden Band zu aktuellen Befunden.

4 Vgl. dazu GREVE, HOSSER & PFEIFFER, 1997.

Für die Erstellung von Vollzugsplänen sind Diagnostik, Prognostik und Indikationsstellung essentielle Bestandteile, weshalb in Abschnitt 3 einige grundsätzliche Ausführungen zu diesen Themen gemacht werden. Praktischer und auch ausführlicher wird es in Abschnitt 4, in dem exemplarisch die diagnostische und prognostische Arbeit in der Jugendanstalt Hameln (Niedersachsen) vorgestellt wird. Wie systematisch erfasst werden kann, dass die im Vollzugsplan vorgesehenen vollzuglichen Maßnahmen auch durchgeführt werden, wird in Abschnitt 5 erneut beispielhaft anhand des Controlling-Systems der Jugendanstalt Hameln vermittelt. Neben einer differenzierten Vollzugsplanung und seiner Erfüllung ist darüber hinaus eine enge Zusammenarbeit aller mit der Jugendhilfe befassten Einrichtungen notwendig, um einen nachhaltig wirksamen Hilfe- und Behandlungsplan für den einzelnen Jugendlichen zu entwickeln – auf diesen Punkt wird im Schlussteil eingegangen.

## **1 Es fährt ein Zug nach ... – Jugendstrafvollzug als Weichenstellung für einen Neuanfang**

Die (erstmalige) Verhängung einer Jugendstrafe stellt einen Höhepunkt der devianten bzw. kriminellen Entwicklung eines jungen Menschen dar und zugleich einen Tiefpunkt in seiner Biographie. Offensichtlich hat es im bisherigen Leben des Jugendlichen bzw. Heranwachsenden gravierende Schwierigkeiten gegeben – sonst wäre er wohl nicht zu dieser einschneidenden Maßnahme verurteilt worden. Zu einer Verurteilung zu Jugendstrafe kommt es größtenteils nicht beim ersten Kontakt mit der Justiz, es sei denn, es liegen sehr schwere Delikte vor. Meist weisen die jungen Inhaftierten eine lange Vorgeschichte – gescheiterter – Maßnahmen auf.<sup>5</sup> Vorgeschaltete Interventionen der Jugendfürsorge (wie z.B. Heimunterbringung) sowie meist ambulante Sanktionen der Jugendgerichte (wie etwa gemeinnützige Arbeit, soziale Trainingskurse, Erlebnispädagogik), also Interventionen mit weniger engen Rahmenbedingungen und mehr persönlichen Freiheiten für den jungen Menschen haben bei den Jugendlichen und Heranwachsenden eben nicht das Ziel der Beendigung krimineller Handlungen erreicht, sondern konnten die delinquente Entwicklung nicht aufhalten.

Auch wenn dies nicht für alle Inhaftierten gilt und sich bei einigen auch die Frage stellt, ob wirklich schon ausreichend viel „in Freiheit“ versucht wurde, ist bei vielen festzustellen, dass sie mit der sozial verträglichen und selbständigen Lebensführung in Freiheit überfordert sind. Gleichzeitig scheint sie eben diese Freiheit und das für Jugendliche besonders wichtige Autonomiestreben auch daran gehindert zu haben, Ratschläge anzunehmen, Warnungen und Mahnungen zu beachten und sich der Konsequenzen der Normbrüche bewusst zu werden. Hinzu kommt, dass es eben außerhalb totaler Institutionen auch schwer ist, unkooperative junge Menschen zu beeinflussen und ihr Verhalten zu kontrollieren bzw. auf dieses mit Konsequenz einzuwirken. Anders formuliert kann es für einige Jugendliche notwendig sein, sie

5 Vgl. ENZMANN & GREVE, 2001.

durch die einschneidende Maßnahme „Jugendvollzug“ aus ihrem bisherigen Umfeld herauszunehmen und sie unter kontrollierteren Bedingungen, in denen eine Einwirkung wahrscheinlicher scheint, dazu zu bringen, ihre bisherige Entwicklung in Frage zu stellen und ihren weiteren Werdegang zu planen.

Ausgehend von dieser bewusst individuumszentrierten Sichtweise kann die Jugendstrafe – als „Entwicklungsintervention“<sup>6</sup> – als Chance für einen Neuanfang, als Möglichkeit zum Umkrempeln bisheriger Verhaltensroutinen begriffen werden. Zwar existieren auch in Jugendanstalten Kriminalität, Gewalt und Unterdrückung,<sup>7</sup> aber zumeist sind unter den Bedingungen des Jugendstrafvollzugs die bisher eingeschliffenen, bequemen und eben oft delinquenten Verhaltensstrategien des Alltags in Freiheit so nicht mehr umsetzbar. Durch eine angemessene vollzugliche Strategie, die sowohl Elemente des Forderns als auch die des Förderns umfasst,<sup>8</sup> kann es möglich sein, Rückfälligkeit signifikant zu reduzieren. Der Vollzugsplanung (auch: Behandlungsplanung) kommt hier eine wichtige Rolle zu.

## 2 Vollzugsplanung als Steuerungsinstrument für eine wirksame Behandlung

Das Vollzugsziel des Lebens ohne Straftaten wird in der Praxis vorrangig durch die Absicht verfolgt, den Delinquenten zur kritischen Auseinandersetzung mit seinem bisherigen kriminellen Werdegang und infolgedessen zum Umdenken zu bewegen. Er soll zu neuen – legalen – Alltagsstrategien motiviert werden, und es sollen ihm möglichst umfassende Hilfestellungen zur Umsetzung dieser Strategien angeboten werden. Ein derart auf die (Re-)Sozialisierung und (Re-)Integration des Jugendlichen in die Gesellschaft ausgerichteter Strafvollzug muss strukturiert und planvoll ausgerichtet werden, damit gut gemeinte Betreuungs- und Behandlungsangebote nicht wirkungslos bleiben.

Der Vollzugsplan ist in diesem Zusammenhang als Steuerungselement, als Skript, als Weichenstellung für die Zukunft des jungen Inhaftierten zu begreifen. Es ist anzunehmen, dass der junge Mensch gute Voraussetzungen für eine legale Zukunftsgestaltung erwirbt, wenn ihm die im Vollzugsplan vorgeschlagenen Schienenwege angeboten werden und er ihnen folgt. Dabei sind die im Vollzugsplan vorgeschlagenen Pfade niemals als bis zum Ende der Inhaftierung statisch festgelegt zu betrachten, sondern flexibel auf die jeweils aktuelle Entwicklung und Situation des einzelnen Gefangenen im Haftverlauf anzupassen.<sup>9</sup> Bleibt man im Bild des Zugverkehrs, handelt es sich bei den im Vollzugsplan skizzierten Schienen und Weichen

6 GREVE & HOSSER, 2002.

7 JESSE, 2007; KURY & BRANDENSTEIN, 2002.

8 Vgl. dazu auch den Beitrag von KOESLING in diesem Band.

9 Vgl. MEY, 1992.

um in der Form und Ausgestaltung elastische, formbare Gerätschaften, die aber einen harten Kern – den zu bearbeitenden Problembereich – beinhalten, der feststeht und nicht „hinweggebogen“ werden kann.

Eine derart individuelle und dynamische Vollzugsplanung bedeutet für die mit dem Gefangenen befassten Mitarbeiter zwar einen Mehraufwand und zudem eine intensivere persönliche Auseinandersetzung, erhöht aber nach eigener Erfahrung erheblich die Wahrscheinlichkeit, dem Jugendlichen im Rahmen der Inhaftierung tatsächlich wirkungsvolle Behandlung zukommen zu lassen. In der praktischen Arbeit mit Jugendlichen zeigen sich an die individuelle Problematik des Delinquenten angepasste Interventionen allgemeinen Betreuungsmaßnahmen der Inhaftierten überlegen.

Eine optimale Vollzugsplanung zeichnet vor, in welchen Zwischenschritten der junge Gefangene das Ziel „Resozialisierung“ bzw. die Stärkung der persönlichen Potentiale und die Reduzierung der persönlichen Problembereiche erreichen kann. Dabei müssen die im Vollzugsplan vorgezeichneten Zwischenschritte in jedem Fall realistisch, d.h. in der Justizvollzugsanstalt und vom Gefangenen selbst umsetzbar sein.

Der Vollzugsplan gibt den Vollzugsmitarbeitern Handlungssicherheit im Umgang mit dem Gefangenen. Er soll aber gleichzeitig für den Gefangenen eine Handlungssicherheit dahingehend erzeugen, dass im Fall seiner langfristig motivierten Mitarbeit und der Verwirklichung der Planung bzw. des Erreichens von Zwischenzielen bestimmte positive vollzugliche Reaktionen und Privilegien (z.B. Verlegung in eine Abteilung mit mehr Freiheitsgraden, Teilnahme an besonderen, außergewöhnlichen Freizeitveranstaltungen, Vollzugslockerungen) folgen werden. Der Vollzugsplan ist damit als Arbeitsvertrag zwischen Gefangenem und Vollzug zu verstehen, der beiden Parteien Verhaltenssicherheit in der Gegenwart und konkrete Zukunftsperspektiven bietet.<sup>10</sup>

### **3 Diagnostik, Indikation und Prognose im Jugendstrafvollzug: Möglichkeiten und Grenzen**

Um zu einem individuell passenden Vollzugsplan zu gelangen, der unter günstigen Bedingungen (also ausreichenden Ressourcen auf Seiten der Anstalt und ausreichend Veränderungsbereitschaft auf Seiten des jungen Inhaftierten) die Wahrscheinlichkeit eines Lebens ohne Straftaten steigert, ist zunächst eine umfassende Diagnostik notwendig.

10 Vgl. SCHULTE-SASSE, 2002.

Ziel dieser Diagnostik ist, ein genaues Bild von der Person des jungen Inhaftierten zu gewinnen. Dazu sollten sehr unterschiedliche Informationsquellen wie Akten und andere Dokumente, Tests, Verhaltensbeobachtung und vor allem das Gespräch mit dem Inhaftierten herangezogen werden.<sup>11</sup> Da der Auftrag des Vollzuges lautet, ein Leben ohne Straftaten zu ermöglichen, sollten im Vordergrund der Analysen und Bewertungen des diagnostischen Materials die Entstehungs- und aufrechterhaltenden Bedingungen der bisherigen Delinquenz stehen. Damit ist gemeint, dass einerseits personenbezogene, andererseits situationsbezogene Risikofaktoren für ein Wiederauftreten krimineller Handlungen identifiziert werden.<sup>12</sup> Hier sind Potential- und Problemanalysen des Jugendlichen nötig, wie sie auch in klinisch-psychologischen Settings durchgeführt werden.<sup>13</sup>

Die Zuordnung des jungen Menschen zu bestimmten Tätergruppen, die Verwendung standardisierter Prognosechecklisten sowie eine klinisch-idiographische Analyse von Tat und Täter helfen dabei, eine Kriminalprognose abzugeben.<sup>14</sup> Ausgangspunkt bei der Zuordnung zu Tätergruppen bilden Rückfallstudien, die die allgemeine Basisrate der Rückfälligkeit bei bestimmten Alters- und Deliktgruppen erhoben haben.<sup>15</sup> Diese Zahlen erlauben eine erste grobe Einschätzung der Rückfallwahrscheinlichkeit. Eine genauere Spezifizierung des individuellen Risikos sollte dann mit standardisierten Prognoselisten und Methoden erfolgen. Besondere Beachtung haben in diesem Zusammenhang in den letzten Jahren statistisch-nomothetische Prognosemethoden gewonnen.<sup>16</sup> In Deutschland besonders bekannt geworden sind der HCR-20<sup>17</sup> für Gewaltstraftäter und der SVR-20<sup>18</sup> für Sexualstraftäter, die jedoch nicht für die Population jugendlicher Straftäter entwickelt wurden und bei diesen auch nur sehr eingeschränkt einsetzbar sind, da sie Faktoren (wie z.B. niedriges Einstiegsalter der Delinquenz) enthalten, die bei jungen Straftätern per definitionem zu bejahen sind. Da das Durchschnittsalter der Inhaftierten im Jugendvollzug zwischen 20 und 21 liegt,<sup>19</sup> ist oftmals unklar, ob man sie noch als Jugendliche oder schon als Erwachsene betrachten soll. Die unkritische Anwendung der Instrumente führt meist zu einer Überschätzung des Rückfallrisikos. Die ausschlaggebende Methode

11 Vgl. MÜLLER, 2002; REHDER, 2002; SCHULTE-SASSE, 2002, und Abschnitt 4 dieses Beitrages.

12 Vgl. zur Kriminalprognose die neueren Veröffentlichungen von DAHLE, 2005; NEDOPIL, 2005, und KRÖBER, DÖLLING, LEYGRAF & SASS, 2006.

13 Vgl. CASPAR, 2006, mit weiteren Nachweisen.

14 Vgl. DAHLE, 2005; REHDER & SUHLING, 2006.

15 Für Deutschland z.B. JEHLE, HEINZ & SUTTERER, 2004.

16 Im Überblick DAHLE, 2006.

17 MÜLLER-ISBERNER, JÖCKEL & GONZALEZ CAZEBA, 1998.

18 MÜLLER-ISBERNER, GONZALEZ CAZEBA & EUCKER, 2000.

19 Vgl. ENZMANN & GREVE, 2001.

zur Bestimmung der Rückfallgefahr stellt indes die individuelle klinische Prognose dar, die auf der Grundlage verschiedener theoretischer Modelle zur Entwicklung und zur Delinquenz des Probanden gestellt wird.<sup>20</sup>

Die Prognose sollte Grundlage für die Behandlungsindikation sein. Gelangt man beispielsweise zu der Erkenntnis, dass die Kriminalität des Probanden eher im Rahmen der jugendtypischen Devianz anzusehen ist,<sup>21</sup> so ist nach bisherigen Befunden damit zu rechnen, dass sie auch ohne Interventionen nach der Inhaftierung beendet werden könnte. Man wird dann vermutlich deutlich weniger intensive (und damit weniger kostspieligere) Behandlungsmaßnahmen für nötig erachten als bei jemandem, bei dem Kriminalität zum Lebensstil zu gehören scheint und bei dem eine ungünstige Kriminalprognose zu stellen ist.

Diagnostik, Prognose und Indikation sind insofern miteinander verwoben, als ohne eine angemessene Diagnostik keine Vorhersage über die Wahrscheinlichkeit zukünftiger Handlungen möglich ist. Je besser die Bedingungsanalyse der Straftaten, desto besser wird man auch die Wahrscheinlichkeit zukünftiger Taten einschätzen können. Dabei gilt wie ausgeführt, dass für Inhaftierte mit hohem Rückfallrisiko auch mehr und intensivere Maßnahmen zu planen sind („*Risikoprinzip*“)<sup>22</sup>. Welche Maßnahmen für den Inhaftierten angemessen sind, für welche Interventionen also eine Indikation gegeben ist, hängt von den identifizierten Risiko- und Schutzfaktoren ab, die beim Betroffenen diagnostiziert wurden. Das so genannte „*Bedürfnisprinzip*“<sup>23</sup> besagt, dass Maßnahmen dann erfolgreich sein werden, wenn sie an den Problemen der Teilnehmer ansetzen. Personen, deren Delinquenz vor allem mit Schul- und Ausbildungsdefiziten zusammenhängen, sollten deshalb in entsprechende Bildungsmaßnahmen in der Anstalt vermittelt werden. Hingegen dürften bei Inhaftierten, bei denen eine Problematik im Bereich der Initiierung und Aufrechterhaltung von Beziehungen diagnostiziert wurde, eher sozialtherapeutische Maßnahmen geeignet sein. Liegen in beiden Bereichen delinquenzrelevante Schwierigkeiten vor, sind auch in beiden Bereichen Maßnahmen zu planen.

Was sich hier nur knapp darstellen lässt, ist in der Realität ein äußerst komplexer Prozess, der auf verschiedene Schwierigkeiten stößt, von denen hier nur einige erwähnt werden können. Zum einen ist nicht immer mit der Kooperation der jungen Inhaftierten zu rechnen. Die mit der Diagnostik befassten Bediensteten müssen sich allerdings bei vielen Informationen auf die Selbstauskünfte der Inhaftierten verlassen, wobei sehr häufig schwer zu beurteilen ist, inwiefern sie die Wahrheit sagen oder Motive zur Falschauskunft, Simulation oder auch Dissimulation vorliegen. Längst nicht alle Auskünfte des Betroffenen lassen sich mit anderen Informa-

20 Vgl. näher DAHLE, 2000, 2005.

21 MOFFITT, 1993.

22 Vgl. z.B. ANDREWS & BONTA, 2003.

23 Vgl. ANDREWS & BONTA, 2003.

tionsquellen überprüfen. Auch ist unklar, inwieweit der Gefangene die angebotenen Betreuungsangebote wahrnimmt und eine Motivation zur sozial kompetenten Alltagsgestaltung entwickelt bzw. vertieft.

Die Herkunftsfamilie spielt bei jungen Gefangenen noch eine größere Rolle als bei Erwachsenen; die Eltern in den diagnostischen Prozess einzubeziehen ist aber oftmals nicht möglich und auch nicht in jedem Fall ratsam. Auch sind psychische Störungen, vor allem Persönlichkeitsstörungen, bei jungen Menschen schwerer zu identifizieren als bei Erwachsenen, weil die Persönlichkeitsentwicklung bei den meisten eben noch nicht abgeschlossen ist und nicht selten unklar ist, ob sich bestimmte Probleme und Schwierigkeiten nicht auch von alleine „auswachsen“ (sog. „ageing-out“, das auch Devianz und Delinquenz betreffen kann). Meist ist überdies – auch wegen der erwähnten Schwierigkeiten in der Herkunftsfamilie – nicht abzusehen, in welche sozialen Bezüge der junge Mensch entlassen wird. Die Entlassungssituation ist allerdings sehr wichtig für die Wahrscheinlichkeit einer erneuten Straftat. Aus diesen Punkten ergibt sich, dass besonders bei jungen Menschen Prognosen nur für einen begrenzten Zeitraum Gültigkeit besitzen können und – im Vergleich zu Erwachsenen – häufiger aktualisiert werden müssen. Letztlich dient die prognostische Einschätzung zu Haftbeginn dazu, auf Problembereiche des Inhaftierten bezüglich möglicher Rückfälligkeit hinzuweisen und aufzuzeigen, wie sich je nach Vollzugsverlauf und Veränderungsbereitschaft des Gefangenen die Legalprognose günstig bzw. ungünstig entwickeln kann.

Abschließend sei noch auf ein Problem hingewiesen, das sich aus den notwendigerweise begrenzten Ressourcen der Jugendanstalten ergibt: Das in der Literatur zur Straftäterbehandlung neben Risiko- und Bedürfnisprinzip für wichtig erachtete „*Ansprechbarkeitsprinzip*“<sup>24</sup> besagt, dass Behandlungsprogramme auf die Motivation, die Fähigkeiten und die Lernstile der Täter angepasst werden müssen, um wirksam zu sein. Grundsätzlich wären also aus der diagnostischen Arbeit mit dem Inhaftierten und den Ergebnissen zu Stärken und Schwächen nicht differentielle Indikationsentscheidungen (welche Maßnahme?) zu fällen, sondern auch Forderungen an die Form der Vermittlung von Inhalten abzuleiten. Dies kann in der Regel jedoch nur selten geschehen, da die meisten Maßnahmen in Haft in Gruppen stattfinden, in denen oft nicht den Besonderheiten einzelner Personen Rechnung getragen werden kann.

## 4 Diagnostik und Prognose am Beispiel der Jugendanstalt Hameln

### 4.1 Die Aufnahmeabteilung der Jugendanstalt Hameln

Die Jugendanstalt (JA) Hameln verfügt über eine Aufnahmekapazität von über 700 Haftplätzen. Sie besteht aus zehn Vollzugsabteilungen, die sich sowohl konzeptionell unterscheiden als auch räumlich voneinander getrennt sind.

24 Vgl. ANDREWS & BONTA, 2003.

Zu Beginn seiner Strafhaft wird der junge Gefangene in der Aufnahmeabteilung untergebracht, die über 104 Haftplätze in Form von Wohngruppen verfügt.

Pro Jahr durchlaufen etwa 630 Inhaftierte das Aufnahmeverfahren und verbleiben in der Abteilung vier bis sechs Wochen, anschließend werden sie in die für sie zuständige Vollzugsabteilung verlegt. Welche Abteilung dies ist, hängt einerseits von dem für sie geplanten Behandlungsprogramm (z.B. Sozialtherapie, Drogenentwöhnungstherapie), andererseits auch von persönlichen Besonderheiten der Gefangenen (z.B. Abteilung für psychiatrisch auffällige und/oder sehr durchsetzungsschwache Gefangene) und dem Grad ihrer Bereitschaft, die eigene Entwicklung selbstkritisch zu reflektieren und zu Verhaltensänderungen bereit zu sein (z.B. Abteilung für mitarbeiterbereite bzw. noch nicht mitarbeiterbereite Gefangene) ab. Für den jeweiligen Inhaftierten wird in der Aufnahmeabteilung ein auf seine persönlichen Problembereiche zugeschnittener Erziehungs- und Behandlungsplan (Vollzugsplan) entworfen, der auch eine Zuweisung zu der für ihn geeigneten Vollzugsabteilung beinhaltet.<sup>25</sup>

## 4.2 Datenquellen für Diagnostik und Prognose

Die in der JA Hameln mit der Vollzugsplanung befassten Mitarbeiter (Psychologen, Sozialpädagogen, Sozialwissenschaftler) ziehen zur Erstellung einer differenzierten Diagnostik und Prognose möglichst viele unterschiedliche Datenquellen heran:

Zunächst wird eine Analyse der Gefangenenpersonalakte und des Weiteren vorliegenden schriftlichen Datenmaterials (u.a. Stellungnahmen der Jugendgerichtshilfe, der Jugendbewährungshilfe) vorgenommen. War der Inhaftierte bereits in der Vergangenheit in der JA Hameln inhaftiert, werden auch die Gefangenenpersonalakten der Vorinhaftierung(en) berücksichtigt. Im Einzelfall werden über persönliche Kontakte mit dem Jugendbewährungshelfer, Betreuern oder Eltern des Gefangenen die über ihn gewonnenen Erkenntnisse vertieft.

Es interessiert aber nicht nur das bisherige, sondern auch das aktuelle Verhalten des Jugendlichen. Dieses wird neben dem Eindruck, den der jeweilige Planersteller in den Gesprächen mit dem Gefangenen selbst gewinnt, in Gesprächen mit dem mit ihm befassten Wohngruppenbetreuer des allgemeinen Vollzugsdiensts erforscht.

Außerdem wird jeder Inhaftierte mit einem Intelligenztest und zwei Persönlichkeitsinventaren testpsychologisch untersucht, sofern ausreichendes Sprachverständnis bzw. ausreichende Kenntnisse der deutschen Schriftsprache vorliegen. Weitere spezifische diagnostische Verfahren werden je nach Indikation angewandt, so unter anderem bei bestimmten Deliktgruppen wie Tötungs- und Sexualstraftaten oder psychisch bzw. psychiatrisch auffälligen Inhaftierten. Ziel ist es, den Vollzugsplanern durch psychologische Stellungnahmen in Textform eine fundierte Grundlage für die weitere Planung an die Hand zu geben.

25 Zum Aufnahmeverfahren der Jugendanstalt Hameln vgl. MÜLLER, 2002; COTTONARO, 2004.

Um weitere Erkenntnisse, vor allem über den schulisch-beruflichen Entwicklungsstand des Inhaftierten zu gewinnen, führt die Aufnahmeabteilung der JA Hameln in Kooperation mit den Fachbereichen schulische und berufliche Bildung einen Eingangskurs durch. Neben Schultests in den Fächern Deutsch, Mathematik, Fachzeichnen und Fachkunde wird mittels praktischer Arbeitsproben eine Werkdiagnose vorgenommen. Ziel ist es, für den jungen Gefangenen die geeignete schulisch-berufliche Maßnahme für die Zeit der Inhaftierung und darüber hinaus zu finden.

### 4.3 Das Kernstück der Diagnostik und Prognose: Die Exploration

Die Diagnostik von Gefangenen in einer Justizvollzugseinrichtung konzentriert sich vor allem auf die Aspekte seiner Entwicklung, die zur Delinquenz geführt haben. Dabei sind die bereits erwähnten individuellen Entstehungszusammenhänge von Kriminalität zu berücksichtigen, die mit standardisierten Verfahren allein nicht in ihrem ganzen Umfang zu erfassen sind. Hier bedarf es der bereits angesprochenen klinisch-idiographischen Anamnese, die im Gespräch, d.h. in Interaktion mit dem Gefangenen, seine persönliche Geschichte beleuchtet. Da es sich nicht um ein lockeres Gespräch ohne inhaltliche Zielvorgabe handelt, sondern um gezielte Informationssammlung, wird im Folgenden von Exploration gesprochen.

Diese erfolgt in der JA Hameln auf der Grundlage des aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstands, d.h. die für die kriminelle Entwicklung des Jugendlichen relevanten Faktoren und solche, die mit Rückfälligkeit assoziiert sind, werden erhoben. Dabei dient der hierfür eigens entwickelte Explorationsleitfaden als Gedächtnisstütze, um nichts Wichtiges zu vergessen. Er ist inhaltlich-deskriptiv angelehnt an gängige Prognosechecklisten (u.a. HCR-20<sup>26</sup>, SVR-20<sup>27</sup>, Kriterienliste zur Beurteilung des Rückfallrisikos besonders gefährlicher Straftäter)<sup>28</sup>, ohne dass dabei aber die einzelnen Kriterien nach Vorgabe wie im HCR-20 und SVR-20 gewichtet werden (vgl. Abschnitt 3).

Das anhand des Explorationsleitfadens durchgeführte Interview dient zum einen der Dokumentation der bisherigen Entwicklung des Inhaftierten (Sozialisation), aber auch der Skizzierung eines möglichst umfassenden aktuellen Bilds der Persönlichkeitsstruktur, welches ergänzt wird durch die testpsychologische Stellungnahme. Ziel ist die Erarbeitung von Zukunftsperspektiven des Gefangenen, insbesondere die vollzugliche Planung betreffend. Der Explorationsleitfaden ist in seinen Grundzügen wie folgt aufgebaut (keine vollständige Wiedergabe):

26 MÜLLER-ISBERNER, JÖCKEL & GONZALEZ CAZABA, 1998.

27 MÜLLER-ISBERNER, GONZALEZ CAZABA & EUCKER, 2000.

28 DITTMANN, 1999.

### Sozialisation

Erfragt werden die nachstehenden Bereiche, wobei im Einzelfall Schwerpunkte auf bestimmte Problemfelder gelegt werden:

- ☼ Biographie (Überblick über Unterbringungen: Wohnorte, Heim, Psychiatrie, Haft),
- ☼ Familie (u.a. Beziehungsgestaltung, Kommunikations- und Konfliktverhalten, Erziehungsstil),
- ☼ Kindergarten / Schule / Ausbildung (u.a. Leistungsfähigkeit, Anpassungsstörungen),
- ☼ Peers / Partnerschaft (u.a. Freizeitverhalten, Stabilität eingegangener Beziehungen),
- ☼ Kritische Lebensereignisse (Tod eines Elternteils, schwerer Unfall),
- ☼ Positive Ressourcen,
- ☼ Suchtmittelkonsum / Missbrauchsgefährdung,
- ☼ Delinquenzentwicklung (u.a. Alter bei Erstdelinquenz, Deliktfrequenz, Opferempathie, Opfersituation, Bagatellisierungstendenzen, deliktfördernde Ansichten/Werte, bei Gewalt- und Sexualdelikten Darstellung des Tatablaufs).

Bei Sexualstraftätern, deren Vollzugsplanung immer von Psychologen vorgenommen wird, erfolgt eine zusätzliche Erhebung in den folgenden Bereichen:

- ☼ Aufklärung / Sexualentwicklung,
- ☼ Sexualekontakte (u.a. Stabilität sexueller Beziehungen, sexueller Missbrauch),
- ☼ Erleben von Sexualität (u.a. sexuelle Dysfunktionen, sexuelle Deviation, sexuelle Phantasien, Verständnis von Sexualität, Rollenverständnis),
- ☼ Polytrope Sexualdelinquenz (u.a. Art und Ausmaß des angewandten Zwangs, Wahl der Opfer, Waffengebrauch).

### Aktuelle Persönlichkeitsstruktur des Inhaftierten

Unter Bezugnahme auf die testpsychologische Stellungnahme und Verhaltensbeobachtungen der mit dem Gefangenen befassten Mitarbeiter wird eine Einschätzung von Persönlichkeitsmerkmalen des Inhaftierten vorgenommen, von denen angenommen wird, dass sie sowohl in vollzuglicher Hinsicht als auch für die (Re-) Integration des Inhaftierten nach seiner Entlassung relevant sind. Im Einzelnen zählen hierzu unter anderem:

- ☼ Gesprächs- / Kommunikationsverhalten (u.a. Auffälligkeiten im Bereich Affektivität und Impulsivität, Störungs-/ Delikteinsicht),
- ☼ Einstellungen und Werte,
- ☼ Reflektionsbereitschaft, Unrechtsbewusstsein,

- ☼ Zukunftsperspektiven,
- ☼ Psychische / psychiatrische Auffälligkeiten.

#### 4.4 Die vollzugliche Planung

Die vollzugliche Planung skizziert einen an den Problembereichen und Potentialen des Inhaftierten orientierten Vollzugsverlauf. In für den Gefangenen überschaubaren Zwischenschritten – z.B. „Aufnahme in die Sozialtherapie, Fortsetzung der Ausbildung zum Maler und Lackierer, gewaltfreies Verhalten über einen längeren Zeitraum hinweg“ – soll der Jugendliche dazu motiviert werden, an dem übergeordneten Ziel der „Resozialisierung“ zu arbeiten und die ihm angebotenen Hilfen anzunehmen.

Im Einzelnen werden im Abschnitt der konkreten vollzuglichen Planung folgende Bereiche erörtert:

- ☼ Schulische und berufliche Maßnahmen,
- ☼ Besondere Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen (Training, Therapie),
- ☼ Schuldenregulierung,
- ☼ Vollzugslockerungen / Verlegung in den Offenen Vollzug / vorzeitige Entlassung (u.a. genaue Erörterung der Flucht- und Missbrauchsgefährdung, zeitliche Perspektiven, (de-)stabilisierende Einflüsse, Opfersituation),
- ☼ Entlassungsvorbereitung (u.a. Unterkunft, schulisch / berufliche Perspektiven, notwendige stationäre / ambulante Maßnahmen).

Unter Berücksichtigung aller erhobenen Erkenntnisse wird ein Erklärungsmodell der Delinquenz des Gefangenen abgeleitet und eine zusammenfassende Einschätzung in Bezug auf die zeitnahe Legalprognose vorgenommen.

Damit der Vollzugsplan ein dynamisches Steuerungsinstrument im Rahmen der Inhaftierung ist und nicht zur lediglich einmaligen Situationsbeschreibung verkümmert, wird er in relativ kurzen zeitlichen Abständen aktualisiert bzw. fortgeschrieben. Im Rahmen der Fortschreibung der Vollzugsplanung werden Daten aus sämtlichen aktuellen Lebensbereichen des Gefangenen eingeholt (Eindruck des Wohngruppenbetreuers, Mitarbeit in Schule/Ausbildung/Arbeit, Verhalten in Trainings- bzw. therapeutischen Maßnahmen, Freizeitverhalten in angebotenen Maßnahmen, Kontakt- und Kooperationsfähigkeit allgemein, Außenkontakte) und die zu Beginn der Inhaftierung skizzierte Vollzugsplanung auf ihre Umsetzbarkeit hin erneut überprüft. Auffälligkeiten (z.B. im Verhalten) und relevante Änderungen (z.B. Ausbildungsabbruch und Aufnahme einer neuen Bildungsmaßnahme) werden vermerkt und bei der erneuten legalprognostischen Einschätzung berücksichtigt.

## 5 Qualitätssicherung vollzoglicher Maßnahmen

Angesichts begrenzter finanzieller und personeller Ressourcen ist es notwendig, dem Inhaftierten vollzugliche Maßnahmen anzubieten, die beim Einzelnen positive Effekte hinsichtlich legalprognostisch relevanter Problembereiche erwarten lassen. Eine Teilnahme der Gefangenen an Maßnahmen nach dem Gießkannenprinzip („Es wird schon nicht schaden“) ist unter anderem auch wissenschaftlich nicht vertretbar. Angezielt werden muss die Entwicklung von Betreuungsstandards und Qualitätssicherung der angebotenen Interventionen.

In der Jugendanstalt Hameln werden seit mehreren Jahren parallel zum Vollzugsplan, welcher in Textform vorliegt, auf einer Access-Oberfläche seine Eckdaten (biographisch relevante Daten, Auffälligkeiten in der Persönlichkeitsstruktur und geplante Maßnahmen im Rahmen des Vollzuges) als Auftrag an den Vollzug dargestellt. Dabei wird der Datensatz erstmalig direkt nach Vollzugsplanerstellung in der Aufnahmeabteilung angelegt. Im Rahmen der Fortschreibung des Vollzugsplans werden der individuelle Behandlungsstand und der weitere Planungsbedarf erfasst: „Was ist erledigt? Was läuft gerade? Was muss noch gemacht werden? Warum ist die Maßnahme beendet (Maßnahme erfolgreich abgeschlossen, Abbruch durch den Gefangenen oder die Leitung, Überforderung...)?“

Das Behandlungscontrolling in der Jugendanstalt Hameln dient zum einen der Kontrolle der Umsetzung der Vollzugspläne und soll zum anderen auch darüber Auskunft geben, warum ein Vollzugsplan nicht erfüllt wurde und damit Ursachen von Misserfolgen aufzeigen. Durch die regelmäßige Dateneingabe sind zudem neben den individuellen Behandlungsergebnissen für jeden Gefangenen auch Behandlungsergebnisse der Maßnahmen allgemein (z.B. Bedarf, Auslastung, Abbrecherquote) leicht abzurufen. Behandlungsangebote, das dafür jeweils notwendige Personal sowie die für die Maßnahme erforderlichen Sachmittel können so effektiv eingesetzt werden. Außerdem ergeben sich bezüglich der angebotenen Maßnahmen durch die Erfassung von Abschluss- und Abbrecherquoten Hinweise auf deren Qualität.

Ein weiterer Nutzen des Behandlungscontrollings ist, dass über die Access-Oberfläche relevante Daten der Gefangenenstatistik (z.B. „psychische Auffälligkeiten“, „jugendlicher Intensivtäter“) problemlos und schnell eingeholt werden können.

## 6 Zusammenfassung und Ausblick

Damit die Jugendstrafe tatsächlich eine Weichenstellung, einen Neuanfang für den Jugendlichen bzw. Heranwachsenden sein kann, ist eine differenzierte Vollzugsplanung erforderlich. Diese Planung dient als Steuerungsinstrument für die Zeit der Inhaftierung des jungen Menschen und zeigt sowohl ihm als auch den mit ihm befassten Mitarbeitern auf, wie er über das Bewältigen kleiner und realistischer Zwischenziele das übergeordnete Ziel der (Re-)Sozialisierung erreichen kann.

Dabei basiert der optimale Vollzugsplan auf einer genauen klinisch-idiographischen Diagnostik und ist eng an den spezifischen Problembereichen und Potentialen des jungen Gefangenen orientiert, um ihm nicht lediglich eine lose Aneinanderkettung verschiedener Einzelmaßnahmen anzubieten, sondern ein nachhaltig wirkungsvolles Maßnahmengesamt-konzept vorzuzeichnen, das ihm als Rüstzeug für eine erfolgreiche legale Alltagsbewältigung nach der Entlassung dienen kann.<sup>29</sup> Erfüllt der Vollzugsplan diese Qualitätsanforderungen, sind damit gute Voraussetzungen für eine Verbesserung der Legalprognose des Jugendlichen / Heranwachsenden geschaffen.

Forensische Diagnostik und Prognostik haben in den letzten Jahren einen starken Aufwind erfahren, die Prognoseforschung boomt, und es werden sowohl für Psychiater als auch für Psychologen und Psychotherapeuten verschiedene Weiterbildungsmaßnahmen und -zertifikate angeboten. Für die spezielle Population delinquenten Jugendlicher allerdings mangelt es vor allem in Deutschland weitgehend noch an geeigneten Prognoseinstrumenten und -checklisten; auch der Fokus der Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen könnte stärker auf junge Delinquente gelegt werden. Eine Erprobung von im angelsächsischen Raum angewandten Prognoseverfahren im hiesigen Sprachraum erscheint wünschenswert.

Doch selbst die beste Diagnostik, Prognostik und Vollzugsplanung dürften eine begrenzte Wirkung auf die jungen Menschen und ihre Legalprognose besitzen, sondern leisten vermutlich lediglich einen Beitrag. Schließlich stellt die Inhaftierung nur einen begrenzten Zeitabschnitt im Lebenslauf des Jugendlichen dar, zumal einen außerhalb der „Realität draußen“.

Für eine nachhaltig, d.h. längerfristig wirksame Veränderung des jungen Delinquenten ist deshalb die Zusammenarbeit aller mit dem Jugendlichen befassten Institutionen der Jugendhilfe und Justiz (u.a. Jugendamt, Jugendbewährungshilfe, Justizvollzugsanstalt, nachsorgende Einrichtungen der Drogenhilfe etc.) erforderlich.

Zum einen können die Mitarbeiter des Justizvollzugs auf bereits in der Jugendhilfe gewonnene Erkenntnisse zurückgreifen und haben damit außer der subjektiven Aussage des Inhaftierten weitere, objektivierbare Datenquellen. Bislang ist es in der Praxis weitestgehend noch so, dass jede Institution ihre eigenen Akten und Pläne verfasst und anlegt, in welche nur selten von den anderen mit dem Jugendlichen befassten Institutionen Einblick genommen werden kann. Dies führt dazu, dass beispielsweise eine Anamnese seiner bisherigen Entwicklung in jeder Institution von neuem erfolgt. Neben diesem erheblichen und häufig nicht notwendigen Mehraufwand kann es dazu kommen, dass verschiedene „Realitäten“ der bisherigen Entwicklung des Jugendlichen existieren. Erklärungsmuster seiner Delinquenz

<sup>29</sup> Vgl. MEY, 1992.

variieren je nachdem, welche Aussagen der Jugendliche im Rahmen der einzelnen Explorationen getätigt hat – und auch in Abhängigkeit davon, welcher Profession und Sichtweise die diagnostizierende Person angehört.

Außerdem können im Fall einer engeren Kooperation Zeiten der Betreuungslosigkeit reduziert bzw. im Optimalfall vermieden werden. Nicht selten ist nämlich in der Praxis zu beobachten, dass ein im Rahmen der Inhaftierung motivierter und um Mitarbeit bemühter Jugendlicher bzw. Heranwachsender nach seiner Entlassung „in ein tiefes Loch fällt“, z.B., weil Sozialkontakte, die vor der Inhaftierung bestanden, abgebrochen wurden oder er keine Arbeitstätigkeit findet bzw. der neue Job ihm mehr Schwierigkeiten bereitet als angenommen. Die Gefahr, dass dieser junge Mensch wieder in alte, eingeschliffene und delinquente Verhaltensmuster zurückfällt, ist dann erheblich erhöht, vor allem wenn er in diesem Zeitraum keine weitere Betreuung durch eine nachsorgende Einrichtung erfährt.

Daher sollte zukünftig verstärkt auf eine Zusammenarbeit der Einrichtungen der Jugendhilfe hingearbeitet werden, um dem delinquenten Jugendlichen nicht lediglich eine Aneinanderkettung von Einzelmaßnahmen (Trainingskurs, erlebnispädagogische Maßnahme, Sozialtherapie in der Justizvollzugsanstalt pp.) zukommen zu lassen, sondern einen langfristig strukturierten und planvollen Hilfe- bzw. Behandlungsplan zu erarbeiten. Dies führt dann bezogen auf die Inhaftierung im Optimalfall dazu, dass an im Rahmen der Haft durchgeführte Behandlungsmaßnahmen nach der Entlassung angeknüpft wird und der Jugendliche dadurch kontinuierliche Unterstützung bei seinen ersten Schritten in der Freiheit erfährt, die nicht selten eine große Herausforderung für ihn bedeuten.

#### LITERATURVERZEICHNIS

- ANDREWS, D.A. & BONTA, J. (2003). *The psychology of criminal conduct*. (3rd ed.). Cincinnati, OH: Anderson Publishing.
- CASPAR, F. (2006). Theorie und Praxis der Diagnostik, Prognose, Indikationsstellung, Fallkonzeptualisierung und Behandlungsplanung in der Verhaltenstherapie. In B. STRAUSS, F. HOHAGEN & F. CASPAR (Hrsg.), *Lehrbuch Psychotherapie* (Bd. 2, S. 1143-1178). Göttingen: Hogrefe.
- COTTONARO, S. (2004). Diagnostik und Anamnese im Aufnahmeverfahren am Beispiel der Jugendanstalt Hameln. In Ev. AKADEMIE LOCCUM (Hrsg.), *Jugendvollzug – Politische, rechtliche, soziale Perspektiven* (Loccumer Protokoll Nr. 67/03). Rehb-urg-Loccum.
- DAHLE, K.-P. (2000). Psychologische Begutachtung zur Kriminalprognose. In H.-L. KRÖBER & M. STELLER (Hrsg.), *Psychologische Begutachtung im Strafverfahren. Indikation, Methoden und Qualitätsstandards* (S. 77-111). Darmstadt: Steinkopff.
- DAHLE, K.-P. (2005). *Psychologische Kriminalprognose*. Pffaffenweiler: Centaurus.

- DAHLE, K.-P. (2006). Grundlagen und Methoden der Kriminalprognose. In H.-L. KRÖBER, D. DÖLLING, N. LEYGRAF & H. SASS (Hrsg.), *Handbuch der Forensischen Psychiatrie* (Band 3, S. 1-67). Darmstadt: Steinkopff.
- DITTMANN, V. (1999). *Kriterien zur Behandlung des Rückfallrisikos besonders gefährlicher Straftäter – Arbeitsinstrument der Fachkommissionen des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz*. Basel: PUK.
- ENZMANN, D. & GREVE, W. (2001). Strafhaft für Jugendliche: Soziale und individuelle Bedingungen von Delinquenz und Sanktionierung. In M. BERESWILL & W. GREVE (Hrsg.), *Forschungsthema Strafvollzug* (S. 109-145). Baden-Baden: Nomos.
- GREVE, W. & HOSSER, D. (2002). Gefängnis als Entwicklungsintervention? *Report Psychologie*, 27, 490-503.
- GREVE, W., HOSSER, D. & PFEIFFER, C. (1997). *Gefängnis und die Folgen. Identitätsentwicklung und kriminelles Handeln während und nach Verbüßung einer Jugendstrafe. Konzeption und Planung eines Forschungsprojektes*. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen.
- HOSSER, D. & GREVE, W. (2005). Jugend im Gefängnis – Strafhaft als Entwicklungsfolge und Entwicklungsbedingung. In P. SCHLOTKE, R.K. SILBEREISEN, S. SCHNEIDER & G.W. LAUTH (Hrsg.), *Störungen im Kindes- und Jugendalter. Enzyklopädie der Psychologie, Serie II: Klinische Psychologie, Bd. 5* (S. 655-680). Göttingen: Hogrefe.
- JEHLE, J.-M., HEINZ, W. & SUTTERER, P. (2004). *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine kommentierte Rückfallstatistik*. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- JESSE, C. (2007). Gewalt im Jugendstrafvollzug. *Forum Strafvollzug*, 56, 23-25.
- KRÖBER, H.-L., DÖLLING, D., LEYGRAF, N. & SASS, H. (2006). *Handbuch der Forensischen Psychiatrie*. Darmstadt: Steinkopff.
- KURY, H. & BRANDENSTEIN, M. (2002). Zur Viktimisierung (jugendlicher) Straftatengener. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 49, 22-33.
- MEY, H.-G. (1992). Zur Bedeutung des Vollzugsplans. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 1, 21-24.
- MOFFITT, T. E. (1993). „Life-course-persistent“ and „adolescence-limited“ antisocial behavior: A developmental taxonomy. *Psychological Review*, 100, 674-701.
- MÜLLER, K. (2002). Behandeln statt Strafen, aber wie? Die Erziehungs- und Behandlungsplanung. In M. BERESWILL & T. HÖYCK (Hrsg.), *Jugendstrafvollzug in Deutschland. Grundlagen, Konzepte, Handlungsfelder. Beiträge aus Forschung und Praxis* (S. 107-142). Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- MÜLLER-ISBERNER, R., GONZALEZ CABEZA, S. & EUCKER, S. (2000). *Die Vorhersage sexueller Gewalttaten mit dem SVR-20*. Haina: Klinik für gerichtliche Psychiatrie.
- MÜLLER-ISBERNER, R., JÖCKEL, D. & GONZALEZ CABEZA, S. (1998). *Die Vorhersage von Gewalttaten mit dem HCR-20*. Haina: Klinik für gerichtliche Psychiatrie.
- NEDOPIL, N. (2005). *Prognosen in der Forensischen Psychiatrie – Ein Handbuch für die Praxis*. Lengerich: Pabst.

- REHDER, U. (2002). Diagnostik und Vollzugsplanung. In B. WISCHKA, J. JESSE, W. KLETTKE & R. SCHAFFER (Hrsg.), *Justizvollzug in neuen Grenzen. Modelle in Deutschland und Europa* (S. 180-198). Lingen: Kriminalpädagogischer Verlag.
- REHDER, U. & SUHLING, S. (2006). *RRS. Rückfallrisiko bei Sexualstraftätern. Verfahren zur Bestimmung von Rückfallgefahr und Behandlungsnotwendigkeit*. (4. Aufl.). Lingen: Kriminalpädagogischer Verlag.
- SCHULTE-SASSE, G. (2002). Die Exploration im Rahmen der Behandlungsuntersuchung. In B. WISCHKA, J. JESSE, W. KLETTKE & R. SCHAFFER (Hrsg.), *Justizvollzug in neuen Grenzen. Modelle in Deutschland und Europa* (S. 199-205). Lingen: Kriminalpädagogischer Verlag.
- SYKES, G.M. (1958). *The society of captives. A study of a maximum security prison*. Princeton: University Press.